

Kleinbankenregime

Kleinbankensymposium 21. Januar 2020

21. Januar 2020

Erleichterungen für kleine Institute

Jan Blöchlinger
Leiter Geschäftsbereich Banken, FINMA

Prüfwesen

- Die Massnahmen der FINMA zur Reduktion der Prüfkosten zeigen Wirkung: Die konsolidierte Kostenschätzung für das Prüfwahl 2019 über alle Banken ist rund ein Drittel tiefer als diejenige der Bemessungsgrundlage (Durchschnitt 2015-2017).
- Die Institute der Kategorie 4 und 5 weisen dabei eine überdurchschnittliche Kostenreduktion aus – bereits vor Berücksichtigung einer allfällig reduzierten Prüfkadenz.
- Die Möglichkeit der reduzierten Prüfkadenz ist eine weitere Massnahme zur Reduktion der Prüfkosten. 52 Institute nutzen diese bereits.

Proportionalität konsequent weitergeführt

TBTF Regime "super-äquivalent" zu International Standards

Hohe Finanzstabilitätsrisiken:

- Risiken für den Steuerzahler
- Ansteckungsgefahr für die Realwirtschaft
- Hohes Reputationsrisiko für Finanzplatz

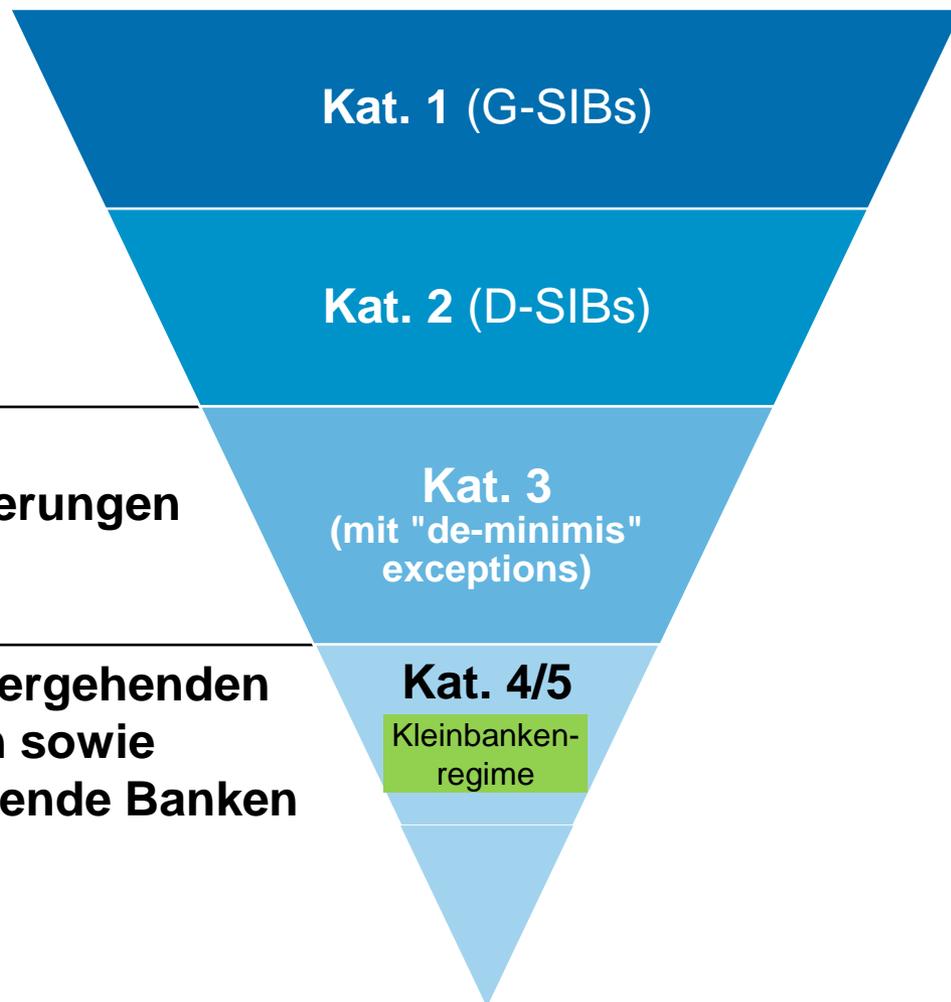
Internationale Standards mit spezifischen De-minimis Erleichterungen

Signifikante Risiken für regionale Wirtschaftsräume, hohe Kreditvolumen, teilweise Staatsgarantien

Internationale Standards mit weitergehenden Erleichterungen/Vereinfachungen sowie Kleinbankenregime für qualifizierende Banken

Geringe systemische Relevanz

- Abwicklungsoptionen vorhanden
- Einlagesicherung genügend



Leitprinzipien Kleinbankenregime

- Mit der Idee des Kleinbankenregimes (KBR) verfolgt die FINMA das Ziel, die **Effizienz von Regulierung und Aufsicht** für kleine, solide Institute weiter zu erhöhen und unnötige administrative Belastungen solcher Institute zu vermeiden, ohne deren Stabilität und Sicherheitsniveau zu gefährden
- Keine Erhöhung des **Insolvenzrisikos für Gläubiger**, da ausreichender Puffer und realistische "Bremsspur" mit vielfältigen Eingriffsmöglichkeiten
- Keine Gefährdung der **Systemstabilität** aufgrund begrenzter Bankengrösse
- **Kapitalmarktzugang** für Banken evtl. begrenzt (teilweise aber auch nicht notwendig), da Markt BIII-Kennzahlen fordert

Kleinbankenregime: Ende Pilot und finale Ausgestaltung

- Mit dem Entscheid vom 27. November 2019 hat der Bundesrat die Anpassungen der Eigenmittelverordnung (ERV) verabschiedet und damit die definitiven Eintrittskriterien für das Kleinbankenregime festgelegt.
- Am 10. Dezember 2019 hat die FINMA eine Telefonkonferenz mit 70 Institutsvertreter und –vertreterinnen zur Beantwortung von Fragen durchgeführt.
- Der Pilotbetrieb endete per 31. Dezember 2019. Die FINMA bietet aufgrund der knappen Frist zwischen dem Bundesratsentscheid und dem Startzeitpunkt des definitiven Kleinbankenregimes einmalig die Möglichkeit einer rückwirkenden Zulassung.
- Für eine rückwirkende Zulassung per 1. Januar 2020 muss ein Antrag bis 31. Januar 2020 bei der FINMA eingehen.

Erleichterungen

- Wegfall der Anforderungen an die Qualität und Quantität der erforderlichen Eigenmittel inklusive Wegfall der Berechnung der Risk Weighted Assets (RWA) sowie Wegfall der Eigenmittelpuffer und sektoriellen antizyklischen Puffer (AZP).
- Verzicht auf Berechnung und Einhaltung der NSFR (Liquidität).
- Qualitative Erleichterung in FINMA-Rundschreiben für KBR-Institute:
 - Wegfall spezifischer Vorgaben zum Umgang mit elektronischen Kundendaten
 - Reduzierte Offenlegungspflichten
 - Reduzierte Anforderungen an die Aufgaben der Risikokontrolle
 - Tiefere Kadenz der umfassenden Risikobeurteilung durch die interne Revision
 - Wegfall spezifischer Vorgaben im Bereich Outsourcing

Expertenpanel Kleinbanken

Themen Sitzungen vom 14. Juni und 1. November 2019:

- Prüfpunkte / Prüfprogramme
- Vernehmlassung FINMA-Rundschreiben
- Überführung Pilotversuch in definitives Kleinbankenregime
- Aufsichtsthemen, insb. Tiefzinsumfeld

Zur Stärkung des Dialogs zwischen Kleinbanken und FINMA wird das Expertenpanel permanent weitergeführt und trifft sich grundsätzlich zwei bis vier Mal pro Jahr.

Auch das Kleinbankensymposium soll weiterhin jährlich stattfinden.

Arbeitsgruppe Pilot Kleinbankenregime

- Ständige Teilnehmer Workshops:
 - Coralia Arigoni, J.P. Morgan
 - Jürg Staub, Reichmuth
 - Heinrich Leuthard, Nidwaldner Kantonalbank
 - Marianne Wildi, Hypothekarbank Lenzburg
 - Stephan Zwahlen, Maerki Baumann
 - Markus Staub und Remo Kübler, SBVg

- Anpassung FINMA-Rundschreiben
- Anpassung Reportings (Eigenmittelnachweis, Aufsichtsreporting)
- Anpassung Prüfpunkte ("Prüfprogramme")
- Anpassung ERV (Lead: SIF)
- Regulierungsfolgeabschätzung (Lead: SIF)

Die Arbeitsgruppe wurde mit Inkrafttreten des definitiven Regimes aufgehoben.

Start Kleinbankenregime

Ulrich Schütz

Senior Specialist Organisationsentwicklung, Geschäftsbereich Banken, FINMA

Menti – why are you here today?

Eintrittskriterien (1/2)

Art. 47b ERV

- Alle Eintrittskriterien müssen erfüllt sein, damit eine Bank oder ein kontoführendes Wertpapierhaus die Erleichterungen des Kleinbankenregimes beantragen kann.
- Die Kriterien sind jederzeit sowohl auf Ebene des Einzelinstituts als auch der Finanzgruppe zu erfüllen.

Kriterien

- Beim Institut handelt es sich um eine Bank oder ein kontoführendes Wertpapierhaus der Kategorie 4 oder 5
- Vereinfachte Leverage Ratio von mindestens 8%
- Durchschnittliche Liquiditätsquote (LCR 12 Monate) von mindestens 110%
- Refinanzierungsgrad von mindestens 100%

Eintrittskriterien (2/2)

Art. 47c ERV

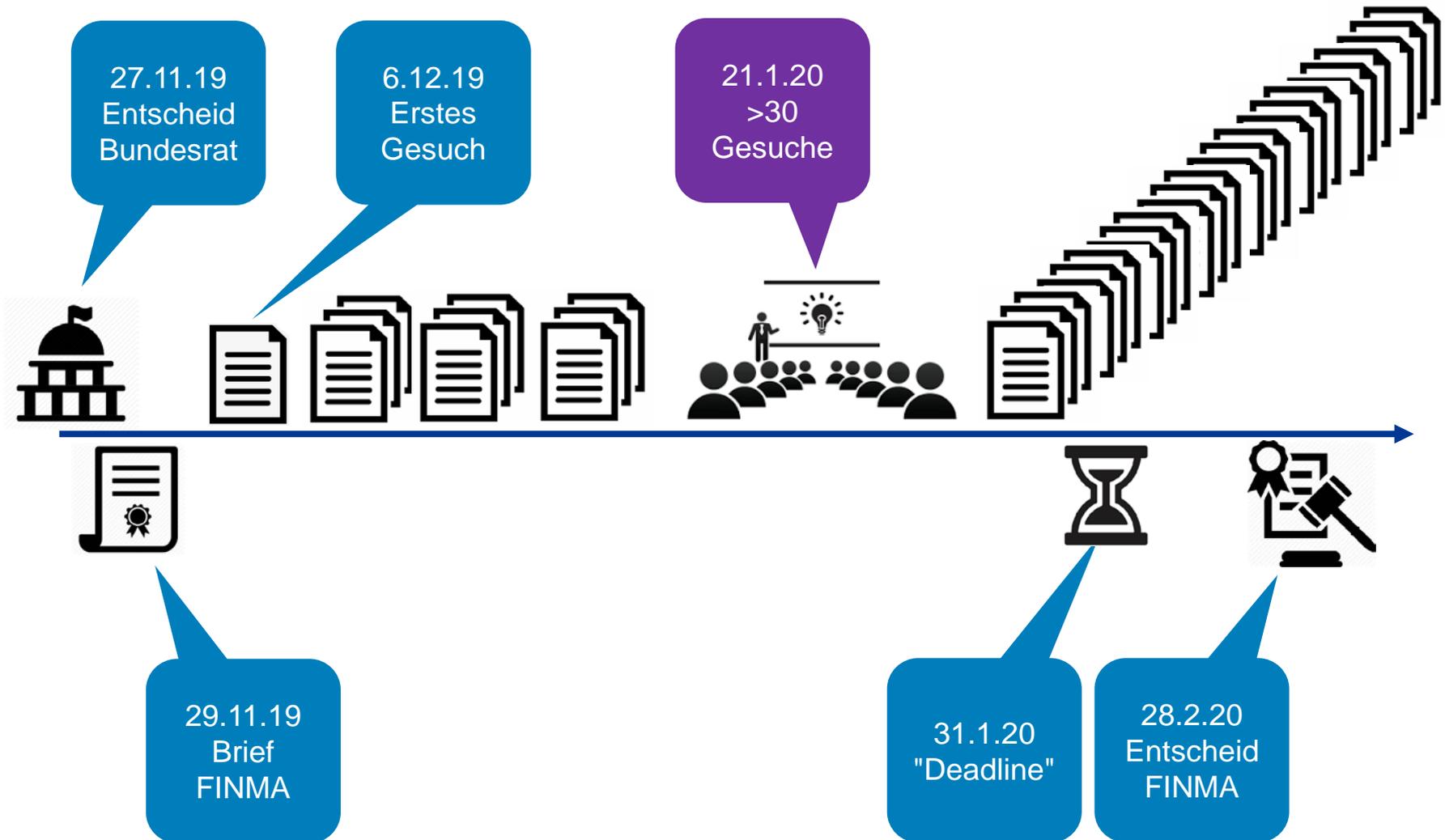
- Die FINMA kann den Antrag um Vereinfachungen zudem ablehnen, falls gegen das Institut in folgenden Bereichen aufsichtsrechtliche Massnahmen oder Verfahren eingeleitet wurden:
 - Verhaltensregeln nach dem Finanzdienstleistungsgesetz (FIDLEG)
 - Marktverhaltensregeln nach dem Finanzmarktinfrastukturgesetz (FINFRAG)
 - Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung nach dem Geldwäschereigesetz (GwG)
 - Grenzüberschreitendes Geschäft

- Weiter kann die FINMA den Antrag ablehnen, falls ein Institut ein unzureichendes Zinsrisikomanagement aufweist oder das Zinsrisiko unangemessen hoch ist.

Wichtigste Unterschiede Pilot / finales Regime

- Kriterium "Durchschnittliche Liquiditätsquote (LCR 12 Monate)": mindestens 110% anstelle 120%
- Im Pilot war eine Teilnahme bei (Noch-)Nichterfüllung der Kriterien möglich. Diese Möglichkeit gibt es im finalen Kleinbankenregime nicht mehr, d.h. die Kriterienerfüllung wird streng geprüft.
- Zweigniederlassungen und nicht-kontoführende Wertpapierhäuser konnten am Pilot teilnehmen. Dies ist im finalen Kleinbankenregime aufgrund der Nichtanwendbarkeit der ERV nicht mehr möglich.
- Während dem Pilot wurden die Eigenmittelnachweise wie bisher eingereicht (inkl. Mindesteigenmittel). Ab Stichtag 31.12.2020 ist im definitiven KBR nur noch ein vereinfachter Nachweis erforderlich. Für die Stichtage 31.3./30.6./30.9.2020 wird in Absprache mit der Arbeitsgruppe das bisherige Formular (allenfalls ohne Mindesteigenmittel) ausgefüllt.
- Im finalen Kleinbankenregime können die qualitativen Erleichterungen in den FINMA-Rundschreiben in Anspruch genommen werden.

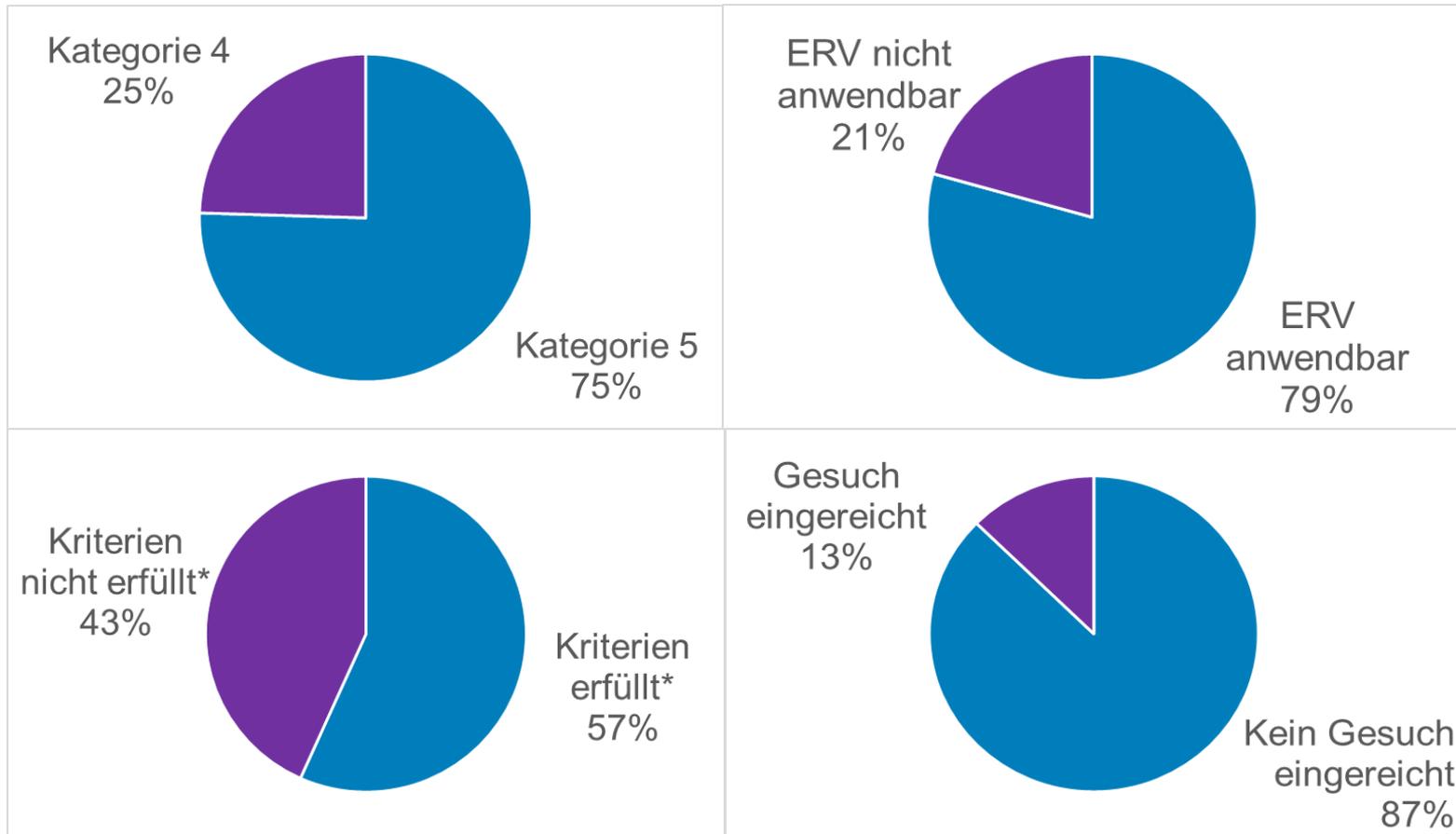
A Brief History of Time



Vorbereitungsarbeiten bei der FINMA

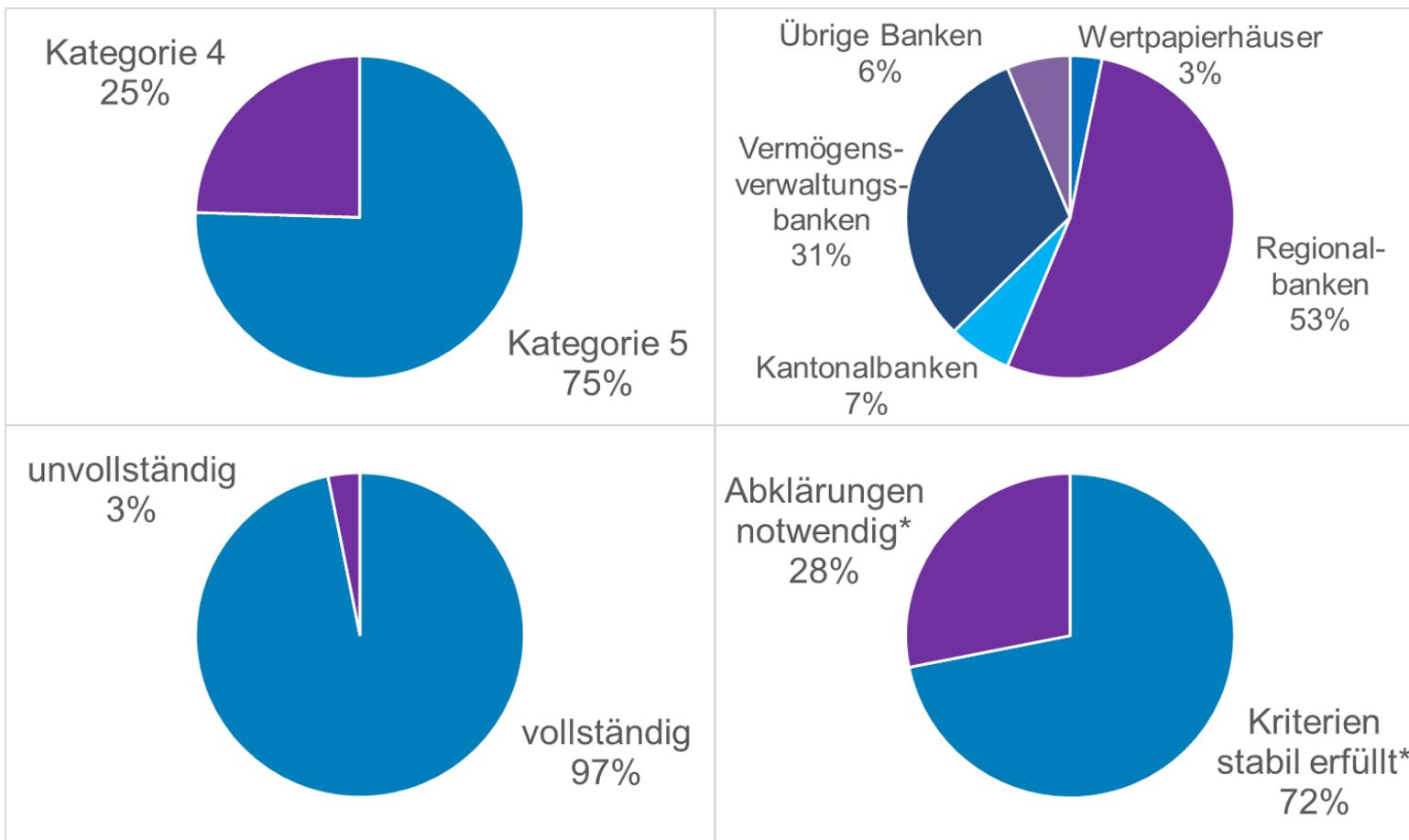
- Verarbeitung und Validierung der eingehenden Gesuche, Vornahme von zusätzlichen Abklärungen im Bedarfsfall
- Anpassung der Aufsichtsprozesse, inkl. Überwachung neue Kennzahlen
- Organisation der Zuständigkeiten
- Anpassung der Systeme (Wegfall und Ersatz von zentralen Kennzahlen)

Institute der Kategorie 4 und 5



Gesuche

Stand per 21. Januar 2020



Häufigste Fragen

- Wahlrecht für die Meldeformulare (v.a. Eigenmittel)?
→ kein Wahlrecht

- Möglichkeit, jederzeit einen Antrag zu stellen:
 - nach 31.1.2020 grundsätzlich keine Möglichkeit mehr für eine rückwirkende Zulassung.
 - Die Bearbeitungsdauer ist abhängig davon, ob zusätzliche Abklärungen vorgenommen werden müssen.

- Vereinzelt, technische Fragen zur Berechnung der Kriterien
→ ERV und Erläuterungen

- Kriterienerfüllung
→ strenge Auslegung

Verletzung der Kriterien

Art. 47d Entfallen der Voraussetzungen

¹ Banken, welche die Voraussetzungen nach Artikel 47*b* nicht mehr erfüllen, haben dies der FINMA umgehend mitzuteilen.

² Stellt die FINMA fest, dass eine Bank nicht mehr der Kategorie 4 oder 5 angehört oder dass ein Ablehnungsgrund nach Artikel 47*c* vorliegt, so teilt sie dies der Bank mit.

³ Bei Mitteilungen nach den Absätzen 1 und 2 räumt die FINMA der Bank eine Frist zur Wiedererfüllung der Voraussetzungen ein. Diese beträgt in der Regel ein Jahr, kann jedoch in begründeten Einzelfällen verkürzt oder verlängert werden. Sind die Voraussetzungen nach Ablauf dieser Frist nicht erfüllt, so können die Vereinfachungen nach Artikel 47*a* nicht mehr beansprucht werden.

Menti – Interesse am Kleinbankenregime

Menti – Kleinbankenregime als Label?